Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung des Einwohnergemeinde Allschwil vom 10. Februar 2021  Geltender Wortlaut	Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung  Neue Fassung	Bemerkungen / Hinweise		
Art. 1 Gebühren  1 Die Gebühren für die Parkkarten betragen:  a. Tagesparkkarte CHF 20.00 b. Halbtagesparkkarte CHF 12.00 c. Anwohnerparkkarte pro Kalenderjahr CHF 50.00 d. Angestelltenparkkarte pro Monat CHF 90.00; pro Jahr CHF 860.00 e. für c und d wird am Schalter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.  2 Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung von 8 bis 19 Uhr in der Blauen Zone gültig.  3 Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 8 Uhr bis 13 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12 Uhr des Ausstelltages bis 19 Uhr gültig.	e. Unternehmerparkkarte pro Monat CHF 50.00; pro Jahr CHF 300.00 f. Für den Bezug von Anwohnerparkkarten am Schalter, sowie für Ersatzkarten oder Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.	Ergänzung Gebühr für Unternehmerparkkarte Anpassung der Gebührenpflicht		
<ul> <li>Art. 2 Angestelltenparkkarten</li> <li><sup>1</sup> Die Anzahl der Angestelltenparkkarten ist pro Betrieb und auf ganze Zahlen aufgerundet: <ul> <li>a. Betriebe mit 1 – 10 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 40% der Mitarbeiterschaft</li> <li>b. Betriebe mit 11 – 30 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 30% der Mitarbeiterschaft</li> <li>c. Betriebe ab 31 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 25% der Mitarbeiterschaft</li> </ul> </li> </ul>				

<sup>2</sup> Die Verteilung der Angestelltenkarten innerhalb der Firma ist Sache der beantragenden Betriebe.		
Art. 3 Anwohnerparkkarten  Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.	gestrichen	Art.3 wird aufgrund der Regelung im Reglement bez. Anwohnerparkkarten in der Verordnung in dieser Form überflüssig.
	Art. 3a Bezug  1 Parkkarten nach Art. 1, Bst. a - c sind grundsätzlich Online zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Karten am Schalter bezogen werden. Dabei gilt Art. 1, Abs. 1, Bst. f  2 Für Parkkarten nach Art. 2, Bst. d und e ist durch das betreffende Unternehmen ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit zu richten.  3 Dem Gesuch für Parkkarten nach Bst. e sind die Fahrzeugdaten des Firmenfahrzeugs (Kopie Fahrzeugausweis) beizulegen.	Ergänzend wird der Bezug der Parkkarten klar geregelt.
Art. 4 Inkrafttreten  Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 verabschiedet (GRB Nr. 349/22) und am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).		

IM NAMEN DES GEMEINDERATES						
Gemeindepräsident:	Franz Vogt					
Leiter Gemeindeverwaltung:	Patrick Dill					
Revidiert am 23. November 2022 p	er Gemeinderatsbes	chluss (GRB Nr. 349/2022)				